



EUROPA FACHBUCHREIHE
für Berufe im Gesundheitswesen

**Dr. med. Susanne Nebel,
Bettina Vogedes**

Medizinische Fachangestellte

Patientenbetreuung und Abrechnung

Band 1 – Grundlagen

12. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsseldorfer Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 65193

Autoren:

Dr. med. Susanne Nebel, Mettmann
Bettina Vogedes, Mönchengladbach

Illustrationen:

Steffen Faust, Berlin
Michael Hüsch, marvinmedia, Köln
Frauke Moritz, Ahrensburg

Wir möchten uns bei den folgenden Firmen für das zur Verfügung gestellte Bildmaterial bedanken:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, München
BARMER, Berlin
bpk Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte, Berlin
Paul Albrechts Verlag GmbH, Lütjensee
Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln
Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin
kv.digital GmbH, Berlin

12. Auflage 2020
Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis zur Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-6945-0

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2020 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlagfoto: contrastwerkstatt – stock.adobe.com

Umschlag: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Satz: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, 86167 Augsburg

Druck: Lensing Druck GmbH & Co. KG, 44149 Dortmund

Vorwort

Die Arztpraxis von heute versteht sich, mehr denn je, als modernes Dienstleistungsunternehmen, in dem nicht nur Kranke geheilt werden, sondern Menschen in allen Gesundheitsfragen Beratung finden und die Prävention von Krankheiten in den Vordergrund rückt. Moderne Medizin ist teuer und das deutsche Gesundheitssystem steht unter enormem Sparzwang. Die Arztpraxis befindet sich dabei insofern im Spannungsfeld, als sie den politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen unterworfen ist, als Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich Bestand haben muss und nicht zuletzt den Patienten mit ihren individuellen Anliegen, Problemen und Ängsten gerecht werden möchte.

Die Medizinische Fachangestellte (MFA) ist in der Regel die erste Ansprechpartnerin für den Patienten in der Praxis und sie begleitet und betreut ihn während der gesamten Behandlung. Anschließend dokumentiert sie die erbrachten Leistungen und rechnet diese ab. Ihr kompetentes Auftreten und ihr Fachwissen tragen entscheidend zum Erscheinungsbild und Erfolg der Praxis bei. Nicht zuletzt haben diese hohen Anforderungen 2006 zur Neugestaltung der ehemaligen Arzthelferinnenausbildung hin zur Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten geführt.

Die Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten orientiert sich an konkreten Praxissituationen, in denen das Abrechnungswesen eine wichtige Rolle spielt. So ist es nicht verwunderlich, dass abrechnungsrelevante Ausbildungsinhalte in fast allen Lernfeldern des Rahmenlehrplans für die Medizinische Fachangestellte zu finden sind. Das Verständnis für relevante Maßnahmen in konkreten Praxissituationen ist hierbei sicherlich effizienter als pures Faktenwissen.

Mit unseren beiden Lehrbüchern möchten wir den angehenden Medizinischen Fachangestellten ein selbst gesteuertes Lernen in konkreten Praxissituationen ermöglichen. Gleichzeitig dienen die Bücher durch eine systematische Gliederung als Nachschlagewerk und zur Erarbeitung und Wiederholung einzelner Themenbereiche.

Medizinische Fachangestellte – Patientenbetreuung und Abrechnung, Band 1, Grundlagen beinhaltet vor allem verwaltungsrelevante Lerninhalte aus den Lernfeldern 1 und 2. Es stehen die Bedeutung des Vertragsarztes im deutschen Gesundheitssystem sowie der situativ korrekte Umgang mit dem „Patienten an der Anmeldung“ im Vordergrund. Die MFA empfängt den Patienten, verwaltet seine Daten kostenträgereerecht und füllt Formulare entsprechend den vertraglichen Bestimmungen aus. Das Wissen der MFA muss dabei den Änderungen und Reformen im Gesundheitssystem stets angepasst sein.

Band 2 – Behandlungsfälle ergänzt aus dem Lernfeld 2 die Grundlagen der Gebührenordnungen EBM und GOÄ. Aus den medizinischen Lernfeldern werden praxisnahe Fallbeispiele vorgestellt, in denen das erworbene Wissen angewendet und vertieft werden kann.

Unsere Bücher sind vor allem schülerzentriert konzipiert und simulieren, ausgehend von einer Modell-Arztpraxis, den beruflichen Alltag der Auszubildenden. Jede Thematik wird durch eine praxisnahe Situation eingeleitet, die zum Nachdenken

und zur Diskussion anregen soll. Auf die wörtliche Wiedergabe von Vorschriften und Gesetzestexten wurde weitgehend verzichtet, zugunsten einer verständlichen und schülergerechten Sprache. Mit den anschließenden Übungsfragen kann der erarbeitete Stoff gefestigt und auf weitere realitätsnahe Situationen übertragen werden.

Die 12. Auflage enthält aktuelle Neuerungen, wie beispielsweise die Telematikinfrastruktur (TI) und das Verwaltungsstammdatenmanagement (VSDN).

Die Verwendung nur eines grammatikalischen Geschlechtes bei Berufs- und Gruppenbezeichnungen wurde im Hinblick auf den Lesefluss gewählt. Sie stellt keine Meinungsäußerung zur Geschlechterrolle dar.

Wir wünschen allen, die mit diesem Buch arbeiten, viel Freude und Erfolg.

Das Autorenteam

Sommer 2020

Über die Autorinnen:

Dr. Susanne Nebel unterrichtet seit mehreren Jahren am Berufskolleg für Wirtschaft und Informatik in Neuss die Auszubildenden zur Medizinischen Fachangestellten im Bereich „Behandlungsassistentin“ sowie „Patientenbetreuung und Abrechnung“. Vor ihrer Tätigkeit im Schuldienst war Frau Dr. Nebel als Ärztin im ambulanten und stationären Bereich tätig.

Bettina Vogedes (OSTr) besitzt die Lehrbefähigung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Deutsch und unterrichtet darüber hinaus die Auszubildenden zur Medizinischen Fachangestellten im Bereich „Patientenbetreuung und Abrechnung“ am Berufskolleg in Neuss. Frau Vogedes hat vor Aufnahme ihres Studiums eine Ausbildung zur Arzthelferin absolviert und verfügt über langjährige Erfahrung in unterschiedlichen Arztpraxen und Krankenhäusern.

Beide Autorinnen sind Mitglied des Prüfungsausschusses der Ärztekammer Nordrhein und verfügen über mehrjährige Prüfungserfahrung.

Inhaltsverzeichnis

Lernfeld 1: Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren

1	Der Vertragsarzt	11
1.1	Voraussetzungen	11
1.1.1	Approbation und Promotion	14
1.1.2	Weiterbildung und Fortbildung	14
1.1.3	Zulassung und Ermächtigung	16
1.2	Formen der Berufsausübung	20
1.2.1	Eigenständige Berufsausübung	20
1.2.2	Gemeinsame Berufsausübung	23
1.3	Berufsständische Organisationen	26
1.3.1	Ärztekammern	26
1.3.2	Kassenärztliche Vereinigungen der Länder	28
1.3.3	Kassenärztliche Bundesvereinigung	32
1.3.4	Freie ärztliche Verbände	33
1.4	Rechtsbeziehungen im vertragsärztlichen System	36
1.4.1	Das vertragsärztliche Viereckmodell	36
1.4.2	Ärztliche Pflichten	38
1.4.3	Verträge zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen	43
1.4.4	Besondere Versorgungsformen	45
1.5	Die vertragsärztliche Verwaltung und Abrechnung	48
1.5.1	Telematikinfrastruktur (TI)	49
1.5.2	Diagnoseverschlüsselung nach dem ICD-10-GM	50
1.5.3	Ablauf der vertragsärztlichen Abrechnung	51

Lernfeld 2: Patienten empfangen und begleiten

2	Patientengruppen	55
2.1	Gesetzlich krankenversicherte Patienten	55
2.1.1	Kostenträger	57
2.1.2	Mitglieder und Beiträge	59
2.1.3	Elektronische Gesundheitskarte (eGK)	63
2.1.4	Zuzahlungs- und Befreiungsregelung	65
2.1.5	Wahltarife	67
2.1.6	Leistungen	69
2.2	Privatpatienten	72
2.2.1	Private Krankenversicherungsunternehmen	73
2.2.2	Private Vollversicherung	75
2.2.3	Beihilfe und private Teilversicherung	76
2.2.4	Private Zusatzversicherung	77
2.2.5	Brancheneinheitliche Tarife der privaten Krankenversicherungen	78
2.3	Patienten aus der Gruppe der „Sonstigen Kostenträger“	81
2.3.1	Freie Heilfürsorge	83
2.3.2	Sozialversicherungsabkommen (SVA) mit ausländischen Krankenkassen	87
2.3.3	Bundesversorgungsgesetz (BVG)/Kriegsopferversehrte (KOV)	92
2.3.4	Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber	94
2.3.5	Jugendarbeitsschutzuntersuchung	95
2.3.6	Post- und Bahnbeamte	96
2.4	Patienten nach einem Arbeitsunfall	98
2.4.1	Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung	99
2.4.2	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	103
2.4.3	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	104
2.4.4	Allgemeine Heilbehandlung	105
2.4.5	Besondere Heilbehandlung	111
2.4.6	Weitere Formulare im Rahmen eines Arbeitsunfalls	113

3	Formulare	115
3.1	Vordruckvereinbarungen	115
3.1.1	Allgemeine Bestimmungen	116
3.1.2	Normiertes Personalienfeld	120
3.1.3	Abrechnungsschein (Muster 5) und Ersatzverfahren	122
3.2	Überweisungen	123
3.2.1	Überweisungsschein (Muster 6)	123
3.2.2	Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen als Auftragsleistung (Muster 10)	129
3.2.3	Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften (Muster 10A)	130
3.3	Notfall-/Vertretungsschein (Muster 19)	133
3.4	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1)	137
3.5	Verordnungen	141
3.5.1	Zuzahlungsregelungen	142
3.5.2	Verordnung von Krankenhausbehandlung (Muster 2)	146
3.5.3	Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)	150
3.5.4	Heilmittelverordnungen	157
3.5.5	Verordnungen von Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln	165

Lernfeld 6: Waren beschaffen und verwalten

4	Sprechstundenbedarf	178
4.1	Produkte des Sprechstundenbedarfs	180
4.2	Verordnung und Abrechnung von Sprechstundenbedarf	181
4.3	Impfstoffe	184
	Sachwortverzeichnis	187

Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben es geschafft und den ersehnten Ausbildungsplatz zur Medizinischen Fachangestellten erhalten.

Seit dem 1. August sind Sie Auszubildende in der Praxisgemeinschaft von

Herrn Dr. Helbig und
Frau Dr. Söhnke,

Ritterstraße 24,
41464 Neuss.

Praxisgemeinschaft

Dr. med. M. Helbig

Facharzt für Orthopädie und Sportmedizin

Durchgangsarzt

Dr. med. P. Söhnke

Fachärztin für Allgemeinmedizin
Naturheilkunde und Akupunktur

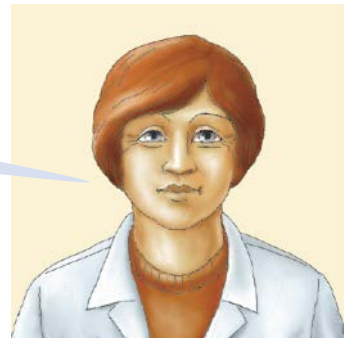
Alle Kassen und privat

Das Praxisteam stellt sich vor:

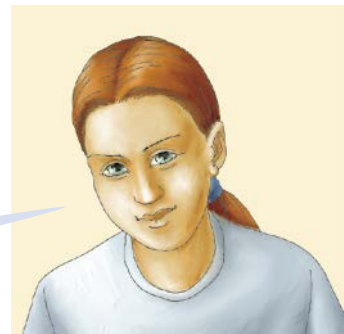


Dr. med. Michael Helbig,
43 Jahre, Arzt für Orthopädie
und Sportmedizin

Dr. med. Petra Söhnke, 47 Jahre,
Ärztin für Allgemeinmedizin,
Naturheilkunde und Akupunktur



Marina Vogt, 41 Jahre, MFA,
Entlastende Versorgungs-
assistentin (EVA), Erstkraft der
Praxisgemeinschaft



Stephanie Hilden,
30 Jahre, MFA



Gülay Yildiz, 28 Jahre,
MFA, Teilzeitkraft



Kristina Beckers, 18 Jahre,
Auszubildende



_____,
__ Jahre, Auszubildende

Lernfeld 1: Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren

1 Der Vertragsarzt

Thematische Einordnung in den Rahmenlehrplan

Zu den Zielen von **Lernfeld 1** „Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren“¹ gehört die **Einordnung der Praxis „als Dienstleistungsunternehmen des Gesundheitswesens** in das volkswirtschaftliche Gesamtgefüge“¹. Inhaber von Arztpraxen sind zumeist Vertragsärzte. In diesem Kapitel wird dargestellt, welche **Voraussetzungen** jemand erfüllen muss, um als **Vertragsarzt** tätig sein zu können. Es werden neben der Einzelpraxis auch **Kooperationsformen** von Vertragsärzten vorgestellt. Um dem „für das eigene Handeln relevanten rechtlichen Rahmen“¹ sowie den „sozialen und ethischen Anforderungen“¹ bei Praxistätigkeiten gerecht werden zu können, werden die **Verträge im Gesundheitswesen** und die **ärztlichen Pflichten** dargestellt. Die Berufsorganisationen **Ärztekammer** und **Kassenärztliche Vereinigung** sind nicht nur für den Vertragsarzt von Bedeutung, sondern auch für die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA), da die Ärztekammer für den Berufsausbildungsvertrag der MFA zuständig ist. Die Kenntnis der Grundbegriffe der vertragsärztlichen Versorgung ermöglicht und vereinfacht die Kommunikation der Auszubildenden „im Praxisteam und mit Personen des beruflichen Umfelds.“¹



1.1 Voraussetzungen

Fallbeispiel

Die Auszubildende Kristina Beckers hilft ihrer Kollegin Marina Vogt bei der Patientennahme. Es erscheint Frau Meisner, eine 80-jährige Patientin von Frau Dr. Söhnke, und legt ein Schreiben vom hiesigen Krankenhaus vor.

Frau Meisner: *Guten Tag, Frau Vogt! Und wen haben wir an Ihrer Seite?*

Kristina: *Darf ich mich vorstellen? Ich heiße Kristina Beckers und bin die neue Auszubildende.*

Frau Meisner: *Da können Sie aber froh sein! Hier in der Praxis sind alle so nett, sowohl die Ärzte als auch das Personal. Und wenn Sie schön fleißig sind, können Sie bestimmt auch mal Ärztin werden.*

Kristina: *Na ja, das ist bestimmt nicht so einfach!*

Frau Meisner: *Im Krankenhaus war es schrecklich. Ärzte und Schwestern waren nur im Stress, niemand hatte richtig Zeit für mich. Ich frage mich, warum Frau Dr. Söhnke mich nicht auch im Krankenhaus behandeln kann.*



¹ Siehe Rahmenlehrplan zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten 2006, Seite 9



Info

Das deutsche Gesundheitssystem unterscheidet zwischen ambulanter und stationärer Versorgung, die weitgehend voneinander unabhängig geregelt sind. **Stationäre Behandlung** erfolgt im Krankenhaus, in dem der Patient für eine bestimmte Zeit bleiben muss. Verlässt der Patient den Arzt nach der Behandlung wieder, handelt es sich um **ambulante Behandlung** (lat.: ambulare – herumlaufen).

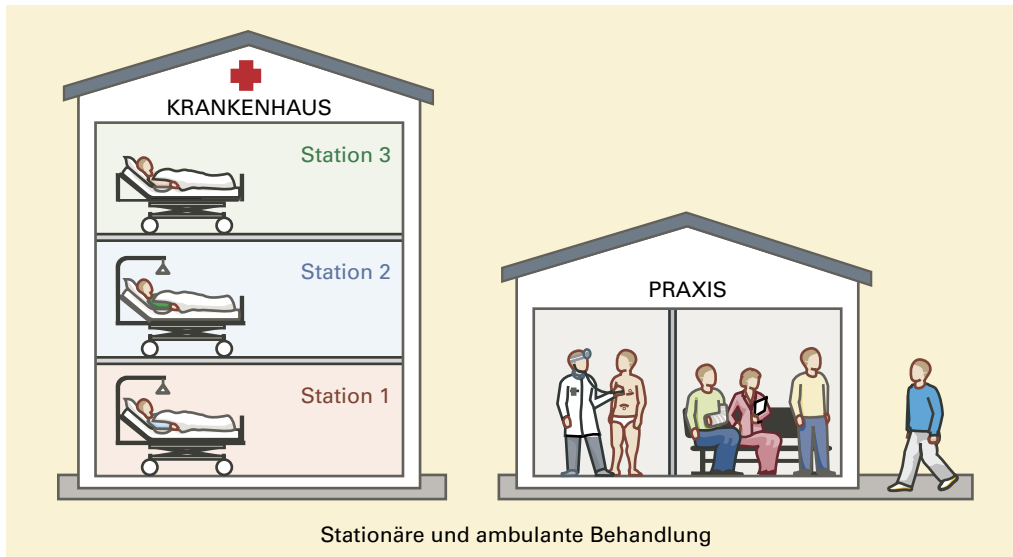


Abb. 1 Stationäre und ambulante Behandlung



Merke:

Bei der **stationären** Behandlung muss der Patient über Nacht im Krankenhaus versorgt werden, bei der **ambulanten** Behandlung verlässt der Patient den Arzt nach der Behandlung wieder.

Die ambulante Versorgung erfolgt in Deutschland größtenteils durch **niedergelassene Ärzte**. Das sind Ärzte, die in einer eigenen Praxis freiberuflich tätig sind. Grundsätzlich kann sich jeder Arzt in eigener Praxis niederlassen. Dort darf er zunächst aber nur als **Privatarzt** tätig werden. Nach der Behandlung rechnet der Privatarzt direkt mit dem Patienten ab, der die Behandlungskosten selbst zahlen muss. Patienten, die auf diese Weise abgerechnet werden, heißen **Privatpatienten** oder **Selbstzahler**.

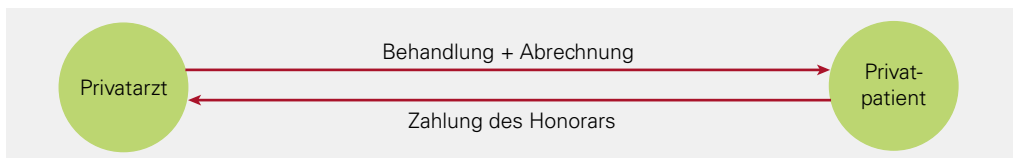


Abb. 2 Privatabrechnung

Ärztliche Leistungen bei Patienten, die bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** versichert sind, dürfen dagegen nicht auf direktem Weg abgerechnet werden. Gesetzlich Krankenversicherte zahlen einen monatlichen Beitrag an ihre Krankenkasse. Von den Beiträgen ihrer Mitglieder stellt die Krankenkasse einen festen Gesamtbetrag der **Kassenärztlichen Vereinigung** zur Verfügung, die dann das **Honorar** an den Arzt bezahlt.

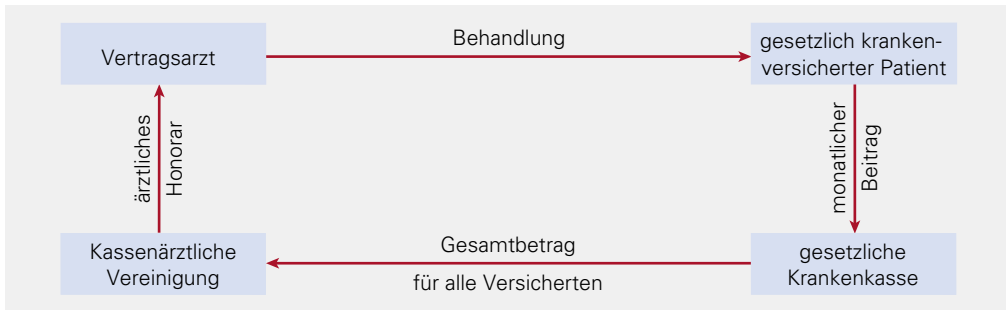


Abb. 1 Abrechnung bei gesetzlich krankenversicherten Patienten

Um auch bei gesetzlich Krankenversicherten abrechnen zu können, benötigt der niedergelassene Arzt von der Kassenärztlichen Vereinigung eine **Zulassung**. Eine solche erhalten nur niedergelassene Ärzte mit einer Facharztanerkennung, z.B. Allgemeinmediziner, Internisten oder Orthopäden. Durch die Zulassung ist der Arzt verpflichtet, alle Verträge, die zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung geschlossen wurden, anzuerkennen. Niedergelassene Ärzte mit Zulassung werden als **Vertragsärzte** oder auch als Kassenärzte bezeichnet.

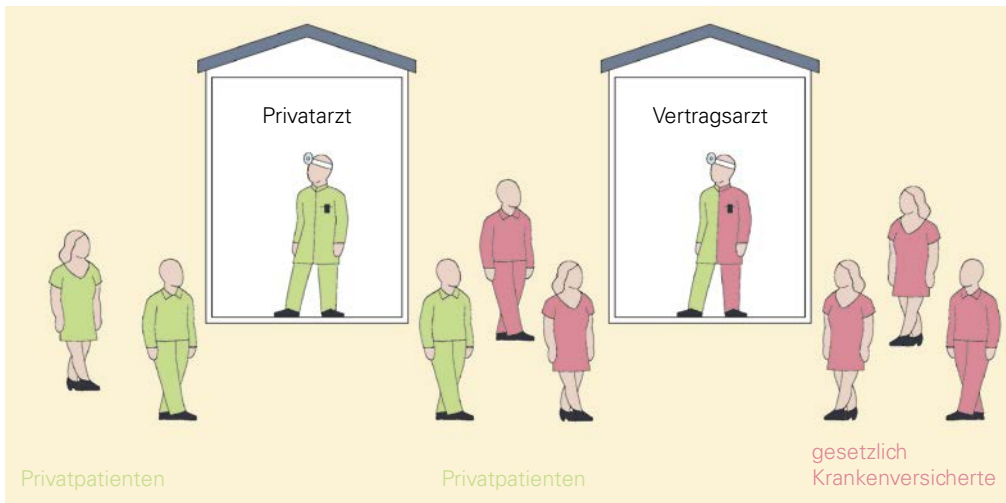


Abb. 2 Privatzärzte und Vertragsärzte



Merke:

Ärzte, die **freiberuflich in eigener Praxis** tätig sind, heißen **niedergelassene Ärzte**.
Niedergelassene Ärzte, die direkt mit dem Patienten abrechnen, nennt man **Privatärzte**.
Niedergelassene Ärzte **mit Zulassung** heißen **Vertragsärzte**. Sie rechnen gesetzlich Krankenversicherte über die Kassenärztliche Vereinigung ab.

1.1.1 Approbation und Promotion

Um als Arzt und später auch als Vertragsarzt tätig zu werden, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden. Am Beginn der Ausbildung steht das sechsjährige Medizinstudium, zu dem man mit allgemeiner Hochschulreife zugelassen wird. Nach bestandenen Staatsexamen am Ende des Studiums erhält der angehende Arzt seine **Approbationsurkunde** vom zuständigen Regierungspräsidenten und ist dadurch staatlich berechtigt, seinen Beruf als Arzt auszuüben.

Viele angehende Ärzte streben eine **Promotion** an. Darunter versteht man das Verfahren zur Erlangung der Doktorwürde. Ein Dokortitel ist aber keineswegs an den Beruf des Arztes gebunden. Auch in anderen Studiengängen kann man promovieren, wie z. B. in den Naturwissenschaften zum „Dr. rer. nat.“ Für die Ausübung des Arztberufes ist ein Dokortitel nicht erforderlich.



Merke:

Die **Approbation** berechtigt, den **Arztberuf** auszuüben,
die **Promotion** berechtigt, einen **Dokortitel** zu führen.

1.1.2 Weiterbildung und Fortbildung

Um Vertragsarzt zu werden, benötigt der Arzt die Anerkennung als **Facharzt** in einem bestimmten Gebiet der Medizin. Voraussetzung dafür ist eine mehrjährige **Weiterbildung** nach dem Medizinstudium. Die Zeit der Weiterbildung verrichten die Ärzte größtenteils als angestellte **Assistenzärzte** in Krankenhäusern, aber auch in Arztpraxen. Am Ende der Weiterbildungszeit legt der Arzt eine Prüfung vor der Ärztekammer ab. Mit Bestehen dieser Prüfung darf er sich je nach Weiterbildungsgebiet z. B. „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ (Gynäkologe) oder „Facharzt für Augenheilkunde“ (Augenarzt) nennen.

In einigen Gebieten der Medizin kann sich der Arzt auf nur einen Teilbereich seines Fachgebietes konzentrieren. Im Fachgebiet der Inneren Medizin ist das beispielsweise die Spezialisierung auf Erkrankungen des Herzens (Kardiologie) oder des Magen-Darm-Traktes (Gastroenterologie). Solche Teilgebietsbezeichnungen werden auch als „**Schwerpunkt**“ oder „**Schwerpunktkompetenz**“ bezeichnet.

Tabelle: Beispiele für Gebiete und Facharztbezeichnungen

Gebiete	Facharztbezeichnungen
Allgemeinmedizin	Facharzt für Allgemeinmedizin (Hausarzt)
Anästhesiologie (Lehre von der Schmerzbetäubung und den Narkoseverfahren)	Facharzt für Anästhesiologie (Anästhesist)
Augenheilkunde	Facharzt für Augenheilkunde
Chirurgie (Lehre von operativen Behandlungsverfahren)	Facharzt für allgemeine Chirurgie Facharzt für Gefäßchirurgie Facharzt für Kinderchirurgie Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Gynäkologe)
Innere Medizin	Facharzt für Innere Medizin (Internist) Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie (Gastroenterologe) Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie (Kardiologe) Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie (Nephrologe) Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie (Pneumologe) Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie (Rheumatologe)
Neurologie (Lehre vom Nervensystem)	Facharzt für Neurologie (Neurologe)
Radiologie (Lehre von Röntgenstrahlen)	Facharzt für Radiologie (Radiologe)
Urologie (Lehre vom männlichen Urogenitalsystem und von den weiblichen Harnorganen)	Facharzt für Urologie (Urologe)

Ärzte und Fachärzte haben die Möglichkeit, eine **Zusatzbezeichnung** durch eine **Zusatz-Weiterbildung** in einem bestimmten Bereich der Medizin zu erwerben. Zusatzbezeichnungen dürfen zusätzlich zur Berufsbezeichnung Arzt oder Facharzt geführt werden, wie z. B. die Zusatzbezeichnung „Arzt für Allergologie“. Voraussetzung für die meisten Zusatzbezeichnungen sind neben der Facharztanerkennung das Absolvieren von Kursen und eine Prüfung vor der Ärztekammer. Mit dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung ist die Berechtigung verbunden, entsprechende Leistungen über die KV abzurechnen.

Tabelle: Beispiele für Zusatz-Weiterbildungen

• Akupunktur • Allergologie (Lehre von den Allergien) • Diabetologie • Flugmedizin • Homöopathie (Form einer alternativen Heilmethode) • Naturheilverfahren	• Phlebologie (Venenkunde) • Palliativmedizin (Therapie mit lindernden Maßnahmen) • Schlafmedizin • Sportmedizin • Tropenmedizin
---	--

Auch nach der Weiterbildungszeit sind Ärzte zur ständigen **Fortbildung** verpflichtet, um ihr Wissen auf dem neuesten Stand zu halten. Die Ärztekammer bietet die dazu nötigen Fortbildungskurse an. Eine Missachtung der Fortbildungspflicht kann zur Aberkennung des Facharztstitels oder zum Entzug der Zulassung als Vertragsarzt führen.

1.1.3 Zulassung und Ermächtigung

Ein Arzt, der freiberuflich als Vertragsarzt tätig werden möchte, muss im **Arztregister** der Kassenärztlichen Vereinigung eingetragen sein. Die Eintragung dort ist nach dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung möglich. Der **Zulassungsausschuss** der Kassenärztlichen Vereinigung spricht die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit unter der Voraussetzung aus, dass im Planungsbereich keine Zulassungsbeschränkung für die bestimmte Facharztgruppe angeordnet ist. Die Praxis des Vertragsarztes wird nun als **Vertragsarztsitz** oder auch als **Betriebsstätte** bezeichnet.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Vertragsarzt im Überblick:

- Erfolgreicher Abschluss des Medizinstudiums
- Approbation als Arzt
- Erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung mit Facharztanerkennung
- Eintragung in das Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung
- Niederlassung
- Zulassung durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung

Neben Vertragsärzten benötigen auch **Psychologen** zur Durchführung von Psychotherapie bei gesetzlich Krankenversicherten eine Zulassung von der Kassenärztlichen

Vereinigung. Psychologische Psychotherapeuten sind Diplom- oder Masterpsychologen und haben im Gegensatz zu den ärztlichen Psychotherapeuten kein Medizinstudium absolviert. Aufgrund des Psychotherapeutengesetzes ist dieser Beruf als eigenständiger Heilberuf anerkannt. **Vertragspsychotherapeuten** rechnen wie Vertragsärzte über die Kassenärztliche Vereinigung ab.

Zu den Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung gehört es, die ambulante ärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten sicherzustellen. Daher erteilt sie so viele Zulassungen zur vertragsärztlichen Tätigkeit, wie örtlich notwendig sind. Besteht in einem Gebiet eine Unterversorgung von Vertragsärzten, erteilt der Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung bestimmten Ärzten, z. B. leitenden Krankenhausärzten, eine Ermächtigung. Die **Ermächtigung** berechtigt, ambulante Leistungen bei gesetzlich Krankenversicherten über die Kassenärztliche Vereinigung abzurechnen, ist aber in der Regel befristet und beschränkt sich auf einen festgelegten Leistungsumfang.

Merke:

Eine **Ermächtigung** ermöglicht Ärzten ohne Zulassung, im begrenzten Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung eines Gebietes teilzunehmen.

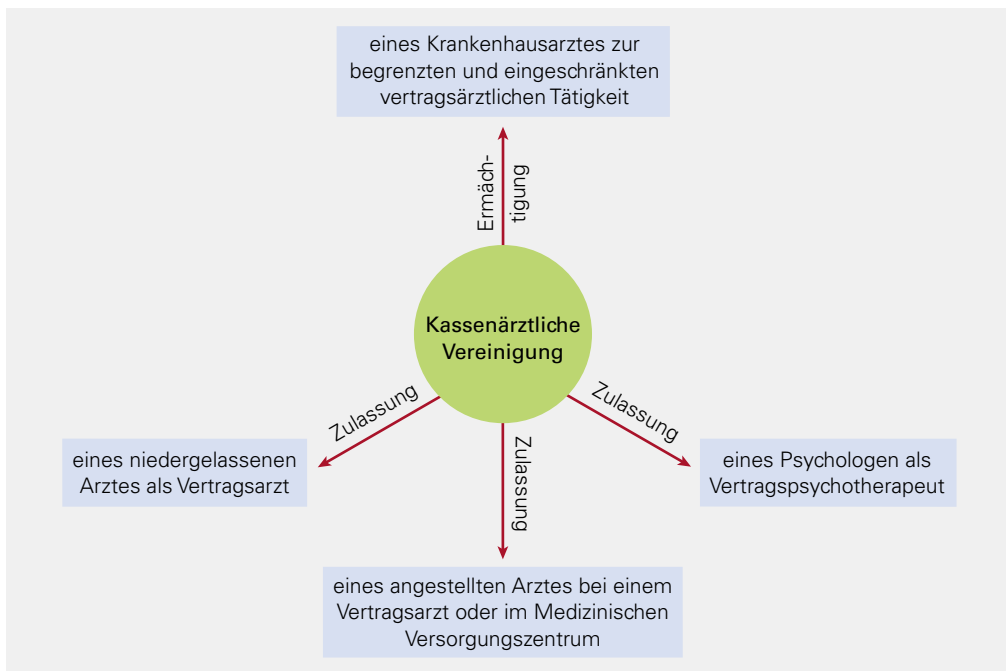


Abb. 1 Zulassung und Ermächtigung

Eine Sonderstellung im vertragsärztlichen System nehmen **Belegärzte** ein. Belegärzte sind Vertragsärzte, die sowohl ambulant als auch stationär tätig sind. Die ambulante Behandlung erfolgt in ihrer Praxis, für die stationäre Behandlung mieten sie eine bestimmte Anzahl von Betten (Belegbetten) in einem Krankenhaus an. Sowohl die ambulante als auch die stationär-belegärztliche Behandlung bei gesetzlich Krankenversicherten wird über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Unter den Belegärzten findet man vor allem HNO-Ärzte, Augenärzte oder Gynäkologen. Stationäre Behandlung im Krankenhaus ist ansonsten nicht im vertragsärztlichen System integriert. Krankenhausträger schließen mit den Krankenkassen eigene Verträge ab und rechnen die Behandlungskosten bei gesetzlich Krankenversicherten direkt mit den Krankenkassen ab.



Merke:

Belegärzte sind Vertragsärzte, die sowohl ambulant als auch stationär-belegärztlich tätig sind.

Die zahnmedizinische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter erfolgt durch **Vertragszahnärzte**. Das vertragszahnärztliche System ist ähnlich organisiert wie das vertragsärztliche System, beide Systeme arbeiten aber vollkommen unabhängig voneinander. Deshalb sind Überweisungen von Vertragsärzten an Zahnärzte und umgekehrt nicht möglich.



Übungen

1. Warum kann Frau Dr. Söhnke (siehe Fallbeispiel am Anfang des Kapitels) ihre Patienten nicht auch im Krankenhaus behandeln?
2. Wie nennt man einen Arzt, der als Selbstständiger in eigener Praxis tätig ist?
3. Unterscheiden Sie ambulante und stationäre Behandlung.
4. Was versteht man unter einem „Vertragsarzt“?
5. Mit wem rechnen Vertragsärzte ihre Leistung bei gesetzlich Krankenversicherten ab?
6. Woran erkennt man am Praxisschild, dass hier ein Vertragsarzt tätig ist?
7. Was bedeutet die Bezeichnung „approbierter Arzt“?
8. Erläutern Sie, warum die Bezeichnung „Doktor“ für die Berufsbezeichnung „Arzt“ falsch ist.
9. Welche Voraussetzungen muss ein Arzt erfüllen, um eine Facharztbezeichnung zu erwerben?

10. Geben Sie den Fachbegriff für folgende Facharztbezeichnungen an:
 - a) Facharzt für Krankheiten des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane
 - b) Facharzt für operative Behandlungsverfahren
 - c) Facharzt für Herzkrankheiten
 - d) Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - e) Facharzt für Nervenkrankheiten
 - f) Facharzt für Magen-Darm-Erkrankungen
 - g) Facharzt für Narkoseverfahren
11. Was versteht man unter einer „Schwerpunktkompetenz“?
12. Nennen Sie Beispiele für Zusatz-Weiterbildungen.
13. Welche Folgen kann es haben, wenn ein Vertragsarzt seiner Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung nicht nachkommt?
14. Nennen Sie die Voraussetzungen, um eine Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit zu erhalten.
15. Unterscheiden Sie die Begriffe „Zulassung“ und „Ermächtigung“.
16. Erläutern Sie, inwiefern der psychologische Psychotherapeut eine Sonderstellung im vertragsärztlichen System einnimmt.
17. Wie werden Ärzte bezeichnet, die sowohl ambulante als auch stationäre Behandlungen bei gesetzlich Krankenversicherten durchführen und über die KV abrechnen?

1.2 Formen der Berufsausübung



Fallbeispiel

Der 75-jährige Herr Wilmsen stellt sich in der Praxisgemeinschaft Dr. Helbig/Dr. Söhnke vor. Seine Hausärztin, Dr. Söhnke, rät ihm, seine starken Schulterschmerzen vom Orthopäden behandeln zu lassen. Sie bittet die MFA Stephanie Hilden, eine entsprechende Überweisung fertig zu machen. Als Herr Wilmsen den Schein an der Anmeldung entgegennimmt, ist er verwundert.

Herr Wilmsen: *Ich verstehe gar nicht, wieso ich eine Überweisung benötige. Ich kann doch gleich vom Orthopäden Dr. Helbig behandelt werden, der hier in derselben Praxis wie Frau Dr. Söhnke ist. In der Gemeinschaftspraxis Dr. Holler/Dr. Wendt läuft das auch ohne Überweisungsscheine. Warum bei Ihnen nicht?*



Info

Die Arbeit des Arztes in seiner Praxis ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit, die auch immer mit finanziellen Risiken verbunden ist. Eine gemeinsame Berufsausübung ermöglicht den Ärzten, das Leistungsangebot ihrer Praxis zu erhöhen und das finanzielle Risiko zu teilen. Vom Gesetzgeber gefördert werden ärztliche Kooperationsformen mit dem Ziel, die individuellen Behandlungen eines Patienten zu koordinieren und zu zentrieren.

1.2.1 Eigenständige Berufsausübung

In Einzelpraxen oder Praxisgemeinschaften arbeiten Vertragsärzte eigenständig, das heißt, sie haben ihre eigene Patientenkartei und rechnen eigenständig mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Einzelpraxis

Die **Einzelpraxis** ist die „klassische Form“ der vertragsärztlichen Berufsausübung. Der gesamte Praxisbetrieb ist von einer Person, dem Vertragsarzt, abhängig. Der Vorteil dieser Berufsausübungsform liegt in der hohen Selbstständigkeit des Arztes: Er alleine bestimmt Leistungsangebot, Ausstattung und Organisation in der Praxis. Diese Form der Berufsausübung ist allerdings mit einigen Risiken verbunden, z. B. wenn bei Krankheit des Vertragsarztes der gesamte Praxisbetrieb ruhen muss, die Betriebskosten aber weiterlaufen. Die Vertretung des Praxisinhabers durch Ärzte anderer Praxen birgt die Gefahr, dass Patienten abwandern.